

F. X. 23, 49.

X 2024295

Yd  
6057

*gessow*  
*uu*  
**Neuer Ordnung/**  
**Der Churfürstl. Sächs. Berg-**  
**Stadt Schneeberg.**

Auffs neue revidirt und verbessert

Im Jahr

M. DC. LXXXI.

Gedruckt daselbst/bey Christian Pfingnern.



*Ben D... ..*





Rechtliche Anweisung  
des Reichs-Raths zu  
Wien

aus dem Jahr 1771

1771

M. P. 1771

Im Namen des Kaisers



ne  
de  
we  
br  
G  
we  
era  
li  
ge  
die  
au  
dat  
ste  
wa  
S  
le/  
K  
zu  
ma  
S  
wo  
w  
F  
W  
a  
ob  
ne  
in







## **S**innach aus vielen

**durch Gottes Verhängnuß/leider!**

hin und wieder entstandenen traurigen Begebenheiten und Exempeln mehr als zubekannt worden / in was für großen / auch vielmahls unüberwindlichen Schaden und Verderb / Jehling und unversehene Feuersbrünste / sonderlich die jenigen Orthe gesezet worden / so weder mit benötigten Feuergewerthe / noch nothdürfftiger Verfassung und Ordnung / da durch nechst der Hülffe des allgewaltigen Gottes / dem Unglücke entweder gar zusteuren / oder doch so ferne / daß es nicht zu voller Flamme aufbrechen / benachbarte Orthe so bald und leicht er greiffen / und wohl ganze Gassen / ja Städte einäschern können / zuwehren gestanden / versehen gewesen:

Als hat hiesige Stadt-Obrigkeit ihres Obrigkeitlichen Amtes erachtet / wie sie bereits vorhin diese liebe Stadt und Gemeinde / nach Möglichkeit / für dergleichen Unglück und Verderbnuß / durch eine in Druck gegebene gewisse Feuer-Ordnung zuverwahren getrachtet: Also auch in dieser ihrer obliegenden Sorgfalt ferner fortzufahren / gemelte hiebevorige auff's neue zu revidiren / selbige in gegenwärtige Form zubringen / und dadurch einem jeden Bürger und Einwohner / zu seinen selbsteigenen Besten / seine Obliegenheit hierunter vorzustellen / und ihn zu dem jenigen / was auff dem fall / wann der gerechte Gott uns mit dergleichen Feuer-Schaden / wofür doch dessen unendliche Güthe uns gnädigst behüten wolle / heimsuchen sollte / er zu Rettung der Stadt / wie auch des Seinigen / Krafft seiner Bürgerlichen Pflichte / ohne dem zuthun schuldig / hierdurch zu allen Überflus deutlich und treulich anzuweisen. Und zwar so achtet man der Nothdurfft / diese Ordnung in drey unterschiedene partes oder Stücke einzutheilen / und darauff die Schuldigkeit derer Bürger und Einwohner allhier absonderlich zurichten / deren Ersteres:

**Was und wie sich ins gemein in acht zunehmen / und gegen alle Feuers-Gefahr verwahrlich anzustellen:** Das Andere: **Was bey entstandenen Feuer / so wohl ein ieder / alß auch ein und anderer insonderheit zuthun und zubeobachten:**

Und denn das dritte: **Was nach zergangener Brunst und geleschten Feuer vorzunehmen / in sich begreiffet.** Belangende demnach

**Das**



# Das Erste Stück.

Was und wie sich die Einwohner dieser Stadt ins  
gemein / und theils derselben insonderheit / gegen Feuers-Gefahr  
verwahrlich und sorgfältig anzustellen und zuhalten.

§. 1.

## Von allgemeiner Vorsichtigkeit.

**D** soll ins gemein ein ieder Bürger und Einwohner hiesiger  
Stadt / nebenst dem täglichen Gebethe zu Gott / um die Wohlfarth  
dieser Stadt / und daß sie der Allmächtige für den höchstverderb-  
lichen Feuer-Schaden aller gnädigst behüten wolle / nicht allein für sich mit  
dem Feuer vorichtig umgehen / sondern auch die Seinigen darzu fleißigst  
halten und anmahnen / unverständigen Kindern und tumben Gesinde a-  
ber solches in keine wege anvertrauen und alleine überlassen / auch da er  
der gleichen unvorsichtige liederliche Leute / außserhalb seines Hauses / wü-  
ste und antreffe / solche bescheidenlich warnen / oder allensfalls / und da sie es  
nicht abstellen wolten / zu der Obrigkeit Erkantniß und Einsehen beyzeiten  
anmelden / damit nicht um so eines verwegenen liederlichen Menschens wil-  
len / endlich viel andere in Noth und Gefahr gestürzet werden möchten.

§. 2.

## Von gefährl. Leuchten und dergleichen.

**E**s wird auch ins gemein allen Haußvätern / sonderlich  
Gastwirthen und denen / so sonst jemand zube-  
herbergen pflegen / hiermit angedeutet und ernstlich gebothen / nicht  
alleine iederzeit vornemblich Abends und Morgens / auff's Feuer / sondern  
auch zugleich auff ihre Gäste und Gesinde fleißigste Acht zuhaben / daß sie  
mit dem Feuer behutsam umgehen / brennende Lichter nicht ohne Laterne  
tragen / noch mit Jackeln in der Stadt / weniger in den Häusern und Ge-  
mächern mit Spänen / Schleiffen / Rien / Strohwißchen und dergleichen ge-  
fährlichen dingen um- und auff die Böden in die Kammern und Ställe ge-  
hen und lauffen. Inmassen denn auch auff Hochzeiten / Kind-  
tauffen und andern Zusammenkunfften / keine Lichter so  
bloß hingesezet oder hingehencket / noch die von denen Aufwärtern abge-  
nommene Schnuppen hingeworffen und unaufgetreten gelassen werden  
sollen / als welches alles / wie nicht weniger das Racketen-Werffen und  
Schiessen in der Stadt / wie ins gemein / also auch am Walburgis-Abend /  
bey Straff 5. Reichsthaler verbothen / und hierauff allenthalben fleißigste  
Aufsicht zuhaben / und es bey ihren Pflichten anzuzeigen / denen Nacht-  
wächtern auferleget wird.

Von



S. 3.

## Von Püchen und Böttigern.

**D**erer Böttigere und Püchens wegen ist in denen hiesigen Statuten bereits absonderliche Vernehmung geschehen/wornach selbige sich nicht allein allenthalben genau zuachten / sondern auch vornemlich des Püchens und Aufschierens/innerhalb der Häuser / gänzlich zuenthalten/ so wohl vor denen Häusern/sonderlich bey grossem Winde/damit behutsam zugehen/und sich bestens in acht zunehmen haben.

S. 4.

## Von Brauhäusern.

**A**llemassen dieser wegen bereits Verfügung geschehen/das sich des vielen Störrens in Feuer / weils dadurch die Funcken stark zur Essen hienausgetrieben werden/ wie auch Unterschierens gänzlich enthalten werden solle : Also hat es dabey sein Bewenden nochmahls/und ist sich darnach also zuachten.

S. 5.

## Von Anfüllung der Häuser mit Holzwerck.

**S**o wird auch ins gemein allen und ieden unsern Bürgern und Einwohnern hiermit / bey unnachbleiblicher willführlicher Straff / ernstlich verbothen / ihre Häuser mit Stroh/ Heu/ und Holz/über die Nothdurfft und Gebühr anzufüllen / sondern es ist jenes aus denen Scheunen von einem mahl zum andern zum alsobaldigen Verbrauch anzuschaffen/das Reisholz aber / bey Straff 10. Rthlr. gänzlich zurücke zulassen/und in die Häuser in keine wege zubringen.

S. 6.

## Von Pulver/ Hanffwerck und dergl.

**D**iejenigen / so mit Pulver handeln / sollen solches bey Straff 10. Rthlr. nicht imunterm Hause / sondern auff dem obersten Boden verwahrlich halten/die aber mit Hanf/Flachs und Werck umgehen/sollen es an so einem Orth / dahin man mit Lichtern oft zugehen nicht nöthig und Ursach hat / beylegen / welches denen Papier- und Chartenmachern / ihrer Lumpen und Abgänge : und denen Tischern und Böttigern / ihrer Späne wegen / besonders auch gesagt seyn / und sich darnach allenthalben / bey Straff 10. Rthlr. geachtet werden soll.

S. 7.

## Von steinernen Feueressen.

**N**ichts weniger wird hiermit allen und ieden / so mit Feuer viel umzugehen und ihre Nahrung und Handthierung darinnen und dadurch



durch zu treiben pflegen / vornemblich denen Beckern / Schmied-  
den / Schloßern / Töpffern / Seiffensiedern /  
Schwarzfärbern / Goldschmieden / Kannengiessern /  
Messerschmieden / Gastwirthen / Brandweinbren-  
nern / Zahrköchen und dergleichen / alles Ernstes gebothen / bey  
Verlust ihres Bürgerrechts / steinerne Essen zu haben / oder förderlichst zu  
bauen / inzwischen aber ihrer Handthierung gänzlich müßig zugehen /  
Und damit die Unvermögenden um so viel eher darzu kommen mögen / soll  
ihnen / auff ihr Ansuchen / von dem Rathe der vierdte Ziegel aus der Hüt-  
ten / ohne Entgeld gereicht / in übrigen aber keine Feueresse mit Brettern /  
sondern mit Schiefern bedeckt oder belegt werden / bey Straff 5. Rthlr.

§. 8.

### Von Reinigung der Feueressen.

**S**oll ein ieder Bürger seine Feueresse des Jahrs öftters / zum  
wenigsten 2. mahl saubern oder saubern lassen / und der / so seine  
**Feueressen nicht reine hält** / und wenn sie / nebenst denen  
Küchen / Backhäusern / Badestuben und andern dergleichen bedenklichen  
Orthen / von denen Viertelsmeistern / hiesigen Statuten gemäß / besichti-  
get worden sind / und ihme Andeutung geschehen / nicht kehren lässet / jedes-  
mahl zwey alte Schock zur Straff erlegen / inmassen denn bey ebenmäßi-  
ger Straff ein ieder / krafft diß / gehalten ist / so ihme oder denen Seinigen  
bey ist gedachter Besichtigung / so des Jahrs wenigstens 2. mahl / als umb  
Ostern und Michaelis geschicht / eines und anders / um befundener Ge-  
fährlichkeit willen / zu ändern anbefohlen wird / es alsofort zuthun und ins  
Berck zurichten / bey verspürter Gefährlichkeit die Ausleschung des Feu-  
ers von denen Visitatoribus alsobalden zugewarten / im fall aber seine Feu-  
eresse gar brennend würde / 2. gute Schock zur Straffe zuerlegen / Und  
damit dieses alles um so viel desto eher und mehr zur Observanz gedene / so  
soll der Feuermeyerkehrer / krafft diß / gehalten seyn / von halben Jahren zu  
halben Jahren eine richtige Specification derer jenigen Häuser / darinnen  
nicht gekehret / noch er erfordert worden / zu fernerer Verordnung einzu-  
geben.

§. 9.

### Von eines ieden Bürgers Feuergeräth insonderheit.

**S**oll ins gemein ein ieder Bürger / über das von dem Rathe  
gehaltene gemeine Feuergeräthe / auch für sich in seinem Hause zum  
wenigsten einen ledern Eimer / eine Fahrt oder Haken : die ganz Armen  
ein oder das andere hölzerne Gefäß / neben 2. Schindeln rückenumb einer  
Farth / ein ieder Brau- und Malzhauß-Besitzer auch hier über eine messene  
**Sprize und Feuerhaken** in Bereitschaft haben und halten /  
insonderheit soll ein ieder Becker / Schmied / Schlosser / Sei-  
fen-



fensieder / Gastwirth / Brandweinbrenner un  
Zahrkoch sich in seinem Hause mit zwey ledernen Eymern/einer Sprin-  
ken/einer Farth und einen Feuerhaken versehen / und die bey denen es bey  
Besichtigung der Essen nicht gefunden wird / ein alt Schock zur Straffe  
zuerlegen / und ermeldes Feuergeräth förderlichst bezuschaffen / solch Feu-  
ergeräth / so bey ieden Bierthel zubefinden / die nechsten Nachtbarn zum  
Orthe / wo das Feuer entstanden / nach Möglichkeit befördern und bringen  
zuhelffen / inzwischen aber die Bierthelsmeistere jedesmahl eine richtige Spe-  
cification darüber dem Rathe einzuhändigen verbunden seyn.

S. 10.

### Von der Nachtwächter Obliegenheit.

**D**ieserwegen ist in ihrer Bestallung bereits Vernehmung geschehen /  
wornach sie sich zuachten / ihre Stunden und Wachten richtig zuver-  
sehen / zugleich wo sie zur Unzeit oder Ungebühr Licht oder Feuer ge-  
wahr würden und sehen / es zubemercken / oder wohl alsobald / ohne grossen  
Tumult / nach dessen Ursach und Bedeutung zufragen haben.

S. 11.

### Von Biergästen.

**N**achdem des langen Sitzens halber allbereit / so wohl in der Thur-  
fürstl. Policen-Ordnung / als auch hiesigen Statutis nothdürfftige  
Vernehmung geschehen / so ist sich darnach um so viel desto fleissiger und  
genauer zuachten / weil sonst / unter andern Inconvenientien / auch  
dieses darauß entsethet / daß darüber endl. der Wirth und Gast voll / schlä-  
ferig und müde / auch so dann gar leicht das Feuer und Licht verwarloset  
werden kan.

S. 12.

### Von des Thürners oder Hausmanns Schuldigkeit.

**E**r Thürner soll bey Tag und Nacht auffn Thurn sich fleissig  
umsehen / seinen Nachschlag nicht versäumen / und denen Wächtern /  
auff Anmelden derer halben Stunden / mit dem gewöhnlichen  
Hörnlein antworten / auch so balden er Feuer innen wird / Sturm schla-  
gen und das Feuer-Zeichen des Nachts mit einem brennenden Licht in der  
Laterne / des Tages aber mit aufgesteckter rothen Fahne : Wäre es aber  
aufferhalb der Stadt / mit der Trommet gebührend melden / giengen nun  
bey der Stadt zugleich / oder stracks hinter ein ander zwey Feuer auff /  
(welches alles doch Gott gnädigst verhüten wolle!) soll er nebst dem  
Sturmschlag in die Trommete stossen / und ein neu Feuerzeichen heraus-  
stecken / in übrigen aber sich seiner Bestallung hierunter und sonst allent-  
halben gemäß bezeugen.

B 2

Von



## Von Vorrath des Wassers.

**A**uch wird als ein allgemeines Stück in acht zunehmen erinnert / daß ein ieder / der sonderlich mit keinem Röhrwasser im Hause versehen / von Jubilate bis Michaelis / an seinem Hause einen Zober / Faß oder ander ziemliches Gefäß / worauff der Marktmeister Achtung zu haben befehliget / bey Straff 6. gr. stehend habe / im Nothfall sich dessen im ersten Anlauff zu bedienen / gestalt denn gegen solche Zeit / nach der von Raths wegen bereits geschenehen Verfügung / die Kübel an Röhrkästen / wie auch die Bannen auf der Kirchen und Thurm allezeit vollgehalten / die Spritzen probiret / und alles Feuergeräth besichtigt / und beyammen gehalten werden soll.

## Von Abschaffung aller Hindernüsse in denen Gassen.

**J**e Wägen / Kärren / Mist / Schutt / Steinhauffen / Bauholz / und alles andere / wodurch die Gassen verengert werden / und an der Wasser-Zufuhr Hinderung thun kan / soll hinführo in keine wege in denenselben gedultet / sondern bey Verlust der Wägen / Kärren / Mistes und Holzes / wie auch willkührlicher Straffe / gänzlich abgeschafft und verbothen seyn.

## Das Andere Stück.

**W**as bey auffgehenden Feuer / und da es durch den Sturmschlag gemeldet wird / die sämbtliche Bürger und Einwohner ins gemein / so wohl ein und anderer insonderheit zuthun und zubeobachten habe.

**A**ldieweil / bey ereignender Feuers-Gefahr / die Gluth leicht um sich greiffen / und sowohl entfernete / als nahe Gebäude überfallen kan / so werden eben aus solcher Ursach durch den Blockenschlag / alle und jede um zeitige Hülff und Rettung / die ein ieder Christ und Mit-Bürger dem andern / wie auch ganser Stadt / krafft seiner schweren Pflicht / zuleisten schuldig und verbunden / gleichsam angeschrien und herbengeruffen / deswegen auch jede und alle sich zwar willig / hurtig und dienstfertig einfinden und erzeigen / zum Feuer bald eilen / und was ein ieder mit Rath und That vermag / beytragen und auff's beste verrichten solle : Alleine wie in einer Stadt die Häuser und Gebäude einander nicht gleich zuachten / sondern die ædificia publica und öffentliche Stadt-Gebäude / als Kirchen / Schulen / Rathhaus / Hospital und dergleichen für denen andern angesehen und zu consideriren / so werden sie auch billich / bey entstehender solcher Gefahr / für andern in acht genommen und zu retten getrachtet ; Es sind auch die Bürger / Einwohner / und die / so zum Feuer eilen / sehr ungleich / und



und vielmahls einer darben mehr hinderlich und schädlich / als förderlich und nöthig / deswegen auch die / so mit Rath und That an Hand geben können und vermögen / eher verlangt und dahin gewiesen werden / und dannhero wessen sich ein ieder hierunter allenthalben zubescheiden / hiermit diese Weisung geschicht.

S. 1.

## Von Gemeinen Gebäuden.

**N**ach gemeldet- und angezeigten Feuer / sollen zur Oberrn Kirchen eilen und sich einfinden der Kastenvorsteher / Kirchner und Schieferdecker / solche / sonderlich wann selbiger das Feuer nahe wäre / allenthalben wohl beobachten / mit Wasser versehen lassen / sich gewisser Personen / an Zimmerleuthen und Mairern / mit nöthigen Feuergeräthe versichern / im Nothfall sich ihrer und biß andere mehr darzu kommen möchten / zugebrauchen / wie denn alsobald bey angehenden Feuer vom Rath vier gewisse Bürgere zum Thürner / auff die Kirche / zu dem Ende abgefertiget werden sollen / daß sie sich auff dem Kirchboden allenthalben wohl umbsehen / und alle Gefahr und Unfall verhüten helfen können; **bey der Schulen** sollen / nebenst dem darauff wohnenden Rectore, einer von denen Inspectoribus und die zwey untersten Collegen verbleiben / Wasser dahin bringen lassen / und sonst / wo es die Noth erfordert / Hülffe und Rath schaffen helfen / auff **das Rathhaus** der beyßigende Bürgermeister und Stadt-Richter / nebst dem Cämmerer und Stadt-Schreibern / sich begeben / einen Gerichtsknecht bey sich behalten / alles und <sup>indat</sup> wohl beobachten / und daß der Gemeinen Stadt- und des Raths Sachen ~~es~~ wohl verwahrt und erhalten werden / allenthalben notwendige Anordnung machen / auch von darauff denen / so bey dem Feuer sind / mit ihrem guten Rath beyspringen. So soll auch **zu dem Hospital und selbiger Kirchen** sich desselben Verwalter also fort machen / durch den Spital-Vater und andere darinnen befindliche Leuthe und Dienst-Geinde Wasser schöpfen / und auff die Böden bringen lassen / einen Zimmermann zu sich nehmen / und also das Hospital an Gebäuden und andern / so gut er kan / beschützen und retten helfen.

S. 2.

## Von der Bürgermeister / Stadt-Richter / Gemeinde Vorsteher und Viertelmeistere Berrichtung.

**N**ächst vorherstehender Verwahrung der Gemein-Gebäude nun / sollen bey auffgehenden Feuer **der regierende Bürgermeister und Stadt-Richter** sich ungesäumt zu dem Orth erheben / dem zulauffenden Volcke zusprechen / es zum Fleiß anmahnen / und wo sie sonst rathen können / nichts unterlassen / die darbey müßig stehende /  
E oder



oder ander Gesind abtreiben / und dadurch denen andern desto mehr Raum und Platz machen lassen / dergleichen dann denen andern Rathsh-Verwandten / durch Beyhülffe der **Gemeinde Vorstehere** / die sich halb auff dem Rathhause und halb bey dem Feuer in Augen und zur Seiten des Bürgermeisters und Stadt-Richters / nebenst dem Feuermäuerkehrer / einem Knecht und denen Nachwächtern finden sollen / ebenfalls gar wohl nachgelassen; Die **Vierthelsmeistere** / in derer Vierthel das Feuer aufstößt / sollen alsofort die dahin gehörige Bürger zum Feuer lauffen: Spritzen / Haken / Farthen und ander Feuergerath hohlen und beschaffen: auch fleißig leschen heissen / und selber Hand mit anlegen / hingegen sollen 25. Mann aus dem Vierthel / so dem Feuer am weitesten **abgelegen** / nebst ihrem Vierthelsmeister / mit ihrem Gewehr vor dem Rathhause erscheinen / und der daselbst erwartenden Ordre ungespahrtes Fleißes treulich nachkommen / die aus denen andern zweyen Viertheln zum Feuer kommende aber fleißigst leschen und retten helfen.

S. 3.

### **Vonderer Herren Bergk-Beambten und Bergk-leuthe Ambt und Verrichtung.**

**N**id weils nicht alleine ein gutes Theil hiesiger Einwohnere aus Bergkleuthe besteht / sondern auch die umbliegenden und benachbartten von der Stadt ihre Nahrung / Schutz und Wohlfarth haben / so werden zuörderst die Herren Bergk-Beambte die ihnen eingeräumte Ambt-Stuben und darinnen befindliche Bücher / Register und anders in gute acht zunehmen / und durch die ihres mittels dahin bestellte Personen in Verwahrung zubringen / zugleich auch schleunig anzubefehlen wissen / daß die Steiger die Arbeitere aufs eheste auspochen / sie zum Feuer eilen / fleißig abwehren und leschen heissen; Inmassen denn durch die Geschworene und Steiger / wie sie sich verhalten / ob sie zur Arbeit willig / faul oder müßig / fleißige acht zuhaben / und die unwilligen / unfleißigen oder untreuen Bergk-Bebeitere bey der Stadt weiter nicht zufördern seynd; Man will sich aber versichert halten / daß dessen nicht bedürffen solle / sondern wie die Herren Bergk-Beambte hiesiger freyen Bergk-Stadt aufnehmen und Bestes allezeit zusuchen und zubefördern / gleich dem Rathe verbunden: Also auch die Bergkleuthe derselben und dieser unserer Verordnung nachkommen / und wie andere mahl / also auch ferner in dergleichen Nothen mit tapfferer Rettung und herzhaffter Segenwehre iederzeit ehrlich / treu und rühmlich sich verhalten werden.

S. 4.

### **Von Haus- und Handwercks-Genossen** auch Tagelöhnern.

**D**enen Hausgenossen / Tagelöhnern und Handwercks-



**wercks-gesellen** bey dieser Stadt wird hiermit ernstlich anbefohlen/  
daß sie alle/so bald sie anschlagen hören/nicht mit leeren Händen / und da-  
selbst nur irgend zuzusehen / zum Feuer lauffen / sondern Wasser und zu  
Löschung des Feuers dienliche und nöthige Dinge und Gefässe mitbrin-  
gen / oder denen/so ihnen mit dergleichen belegt und bemüht / begegnen/  
beyspringen und ihren Fleiß befördern sollen.

S. 5.

### **Von Zimmerleuthen/ Mäurern/ und dergleichen** insolchen Fällen vornemblich benöthigten Hand- wercken.

**D**ie Zimmerleuth/ Maurer/ Schmiede/ Brauer  
und Mälzer sollen mit Aexten/ Beilen/ Zobern/ Wasserkanz-  
nen/ Schaufeln/ Haken/ Stangen und dergleichen dienlichen Geräthe vor  
allen andern alsobalden zuerscheinen / auff die Gebäude und Orthe / wo es  
nöthig/ sich begeben / und allda all dasjenige / was sie zu äußerster Rettung  
dienlich befinden / oder worzu sie angewiesen werden / treulichst verrich-  
ten/ **des Raths Zimmermann/ Brauer und Mälzer**  
aber mit ihren Gesellen und Helffersknechten sich theils zur obern Kirchen/  
theils zum Rathhaus begeben / und daselbst das ihrige nach derer allda be-  
findlichen Raths-Personen Anweisung / nach Möglichkeit beobachten / in-  
massen sie dann bey augenscheinlicher Gefahr / und wenn solcher anderer ge-  
stalt nicht vorzukommen / kein Bedencken machen dörfen / Plancken und  
Zäume niederzulegen / Dächer und Gemächer aufzubrechen / oder auch  
ganze Häuser einzureissen / als wordurch öftters eine ganze Stadt geret-  
tet werden / denen beschädigten aber / nach Befinden / billichmäßige Erse-  
hung von denen conservirten geschehen kan.

S. 6.

### **Von Wasserleuthen.**

**D**ie Wasserleuthe oder Röhrenmeister sollen / so bald sie vom  
Feuer hören / sich mit denen ihrigen auff die Theiler und Wasser / so  
dem Brand am nechsten sind / begeben / die Theiler stracks öffnen / und die  
Wasser an das Orth / so dem Feuer am nechsten ist / schlagen / auch Lämme  
und anders machen helfen / und mit Zuziehung derer Brauer und ande-  
rer Leuthe / so ihnen beyzuspringen krafft diß verbunden / ihren Fleiß nir-  
gends spahren.

S. 7.

### **Von Wasser- und Feuergeräths-Fuhren.**

**A**lle die / so Pferde und Geschirr haben / sollen / so bald  
man stürmet / mit ihren Pferden zu denen Wasser-Kübeln und  
Schlei-



Schleifen/ so wohl Feuer-Sprizen eilen / dieselbe schleunigst zum Feuer bringen/und damit auch die leeren wieder zum Kasten/solche wiederum zu füllen / abführen / und sich gewiß versichern / daß der / so die erste Schleife und Kübel/auch Sprize bringt / i. fl. der andere drey Orth/der dritte einen halben Gulden/und so fort/zur Verehrung bekommen solle/iedoch daß sich keiner/ob er schon der erste oder der andere nicht wäre / deswegen von seiner ohne dem obliegenden Schuldigkeit abhalten lasse und mit seinen Pferden zurück bleibe.

S. 8.

### Von denen beyden Dorffschafften Grißbach und Oberschlem.

**W**eil die Einwohner dieser beyden einbehörigen Dorffschafften / ihren Schus/Nahrung und Wohlfahrt von dieser Stadt haben/ So erfordert die Billigkeit / daß auch dieselben bey dergleichen Nothfall so wohl in Person/als auch mit ihren Pferden/ oder so sie dergleichen nicht hätten/andern dienlichen Instrumenten unverzüglich einfinden/ und zu der Stadt Rettung alle Möglichkeit beitragen / dannenhero sie dann auch darzu krafft diß ermahnet und angewiesen seyn sollen.

S. 9.

### Von denenjenigen Personen so bey Feuer nicht nöthig seind.

**D**as Weibsvolk und Kinder / so bey dergleichen Arbeit gar nichts nütze / sollen zum Feuer nicht lauffen / noch andern in Weg treten / sondern daheim bleiben / ihrer Eltern / Herren und Wirthe Wohnung und Häuser helfen in acht nehmen / Wasser auff die Böden tragen / und mit auff das Flugfeuer/ auch daß nicht Dieberey fürgehen möge/acht haben/worzu ein ieder Hauswirth die Seinigen/ so bald er zum Feuer laufft/mit Ernst anzuweisen hat.

S. 10.

### Von Gebrauch des gemeinen Feuergeräths.

**U**nd nachdem die Stadt mit vier Wasser-Künsten und Sprizen versehen/und darzu ein ordentlich Häußlein / hinter dem Gasthoff zum güldenen Ringe/also gebauet/daß die grosse angespannet und fortgeföhret/die kleinen drey aber iegliche von ein paar Personen getragen werden können/ So will die Nothdurfft erfordern / daß hierauff gewisse Personen / so sie im fall der Noth zum Feuer schaffen und zugebrauchen wissen/bestellet und abgerichtet werden. Und sollen demnach hiermit darzu/und zwar anfänglich zur grossen Wasser-Sprize voriko vornehmlich verordnet seyn/

1. Caspar



1. Caspar Diez/ Schlosser / deme auch ein Schlüssel zum Häußlein/damit er ungehindert jedesmahl darzu kommen könne/ zugestellet/
2. Hannß Prell/ Kupfferschmied/ welche beederseits diese Spritze bedürffendenfalls/ wechselsweise zuregieren / und auff alle viere/ wenn sie gebrauchet/dergestalt Aufsicht haben sollen/ damit sie jedesmahl hinwiederum außgetrocknet / gesaubert/ fürn Rost und Anlauffen verwahret / eingeschmieret und ganghafte erhalten werden / noch einiger Schade daran geschehe. Diesen nun sollen zu eben dieser grosen Spritzen/als Drucker/zugegeben werden/
3. Siegmund Ebert / Seiler / deme auch ein Schlüssel zum Häußlein/als dem nechsten Nachbar/ einzuhändigem.
4. Christian Himmerlich/ Schuster.
5. Hannß Georg Pöschel/ Sattler.
6. Georg Kreuzel/Wagner.
7. Paulus Maul
6. Christian und } Mende/ } Böttiger.
7. Paulus die
10. Christian Dettler.
11. Hannß Schieffmann/
12. Salomon Schmied/ } Schmiede.
13. Georg Hanickel/ }
14. Sebastian Blümel.
15. Christoph Gämmerer.
16. Georg Heidel/ Kürschner.
17. Hannß Lanzemberger/ }
18. Hannß und } Fischer/ } Fleischhauer.
19. Paulus
20. Christian Leichsenring } Becker.
21. Hannß Bretschneider }
22. Hannß Schröter/Schwarzferber.
23. Hannß Ernst Geyer/ Zinngieser.

S. II.

**Zu denen drey kleinen.**

1. Simon Wolff/ Büchschmied.
  2. Christoph Kiedel/ Schwerdfeger.
  3. Hannß Seidenschlag / Uhrmacher / deren ein ieder eine zuregieren/und zugethan haben sollen:
- D
4. Hannß



4. Hannß David Leichsenringen/ Becken.
5. Georg Weisen/ Benferbern/
6. Hannß Schmieden/
7. Christoph Meyern/
8. Paul Hertzern/ Radlern/
9. Jacob Mittelachern/ Seifensiedern/
10. Heinrich Großkurten/
11. Hannß Ludewigen/
12. Michael Frischmannen/
13. Lorenz Braun/ Serbern/
14. Eusebius Hermannen/
15. Georg Nieseln/ Fleischhanern.

die sich jedesmahl dazu finden/ wo die Spritzen anzubringen/ wohl zu sehen/ wie dadurch Rath zuschaffen/ allen möglichen Fleiß anwenden/ und solchenicht verlassen noch sich davon begeben sollen.

## Das Dritte Stück.

Was nach geleschten Feuer und Brande vorzunehmen.

§. 1.

Von dem/ bey welchen das Feuer außkommen.

**D**erjenige / bey dem das Feuer außkommen / hat nicht alleine bey wärenden Brand / sondern auch nach denselben 24. Stunden sicher Gleith / Er ist aber nichts desto weniger mit allem Fleiß zu examiniren/ und nach Befinden/ von der Obrigkeit gebührend zu bestrafen.

§. 2.

Von denen Beschädigten.

**D**iefern bey solchem Löschen und Retten jemand zu Schaden an seinem Leibe kommen wäre/ derselbe wird auff der Stadt Unkosten gepflegt / mit Medicamenten und Barbierern versehen / und ihme sonsten allenthalben billichmäßige Satisfaction gethan / Inmassen sich denn auch die Obrigkeit gegen des jenigen/ welcher sein Leben gar darüber eingebüßet / hinterbliebene Erben dergestalt / wie es die Christliche Liebe und Schuldigkeit erfordert / zu bezeigen wissen wird.

Von



### Von verübter Untreu.

**D**ingegeben sollen die / so bey dem Feuerleschen für sich ungebührlich sorgen/zugreifen/aus denen Häusern dieblich entwenden/obgleich der Diebstahl gering/und auch nur einen ledernen Eimer oder andere Fahrniß betrefe/nach Schärffe der Rechte/ohne allen Nachlaß/auch nach Gelegenheit/mit dem Strang am Leib und Leben gestraffet werden/und ieder Bürger/so dergleichen siehet oder weiß/bey seinen Pflichten es anzuzeigen/oder da er es verschweigen/und dessen überführet würde/den Schaden selbst zuersehen schuldig und in der Obrigkeit Straffe seyn.

### Von der Wache.

**N**ach gedämpfften Feuer soll durch gewisse Personen vorm Rathshause / und auff der Brandstadt wache gehalten / die Brandstädten fleißig beobachtet / und umgangen / mit Wasser begossen / und das nicht irgend durch verhaltene Gluth ein neues Feuer auffgehe / oder das Verstürzte oder Verfallene / zu des Eigenthumbs Herrn grössern Schaden entwendet werde/wol vor gebauet und abgewehret werden.

### Von Verwahrung des Feuergeräths.

**A**ls gebrauchte Geräth soll nach den Brand/durch die Wächter alles genau zusammen gesucht / und jedes wieder an seinen gehörigen Orth und Stelle gebracht/daselbst verwahret/und gemachter Verfügung nach/von denen darzu bestellten wohl gewartet und beobachtet / sonderlich aber die gemeinen Wasser-Kübel oder Schleiffen von Marktmeister Sommerszeit stets voll-und darauff fleißige Aufsicht gehalten werden.

**W**e nun hterauff ein groses Stück ganzer Stadt und Gemeinde Wohlfarth beruhet : Also hat ein ieder insonderheit sich seiner auffhabenden schweren Bürger-und andern Pflichten selber billig zubescheiden/diesen allen zu seiner selbst eigenen Wohlfarth und deren Verwahrung genau nachzusetzen/



30 6057 A

sehen / darwieder nicht zuhandeln / oder Obrigkeitl.  
Einsehens / und entweder der bereits hierinnen ex-  
primirten / oder auch nach Gelegenheit / schärfern  
Straffe zugewarten. Urfundlich und damit sich  
mit der Unwissenheit niemand zuentschuldigen / ist  
diese abgefaste Ordnung nicht alleine durch deutliche  
Vorlesung von Wort zu Wort / sondern auch durch  
öffentlichen Druck der allgemeinen Bürgerschaft  
publiciret worden zu Schneeberg / Menſe Majo,  
Anno 1681.

Geordnet

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Geordnet

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

1017

111





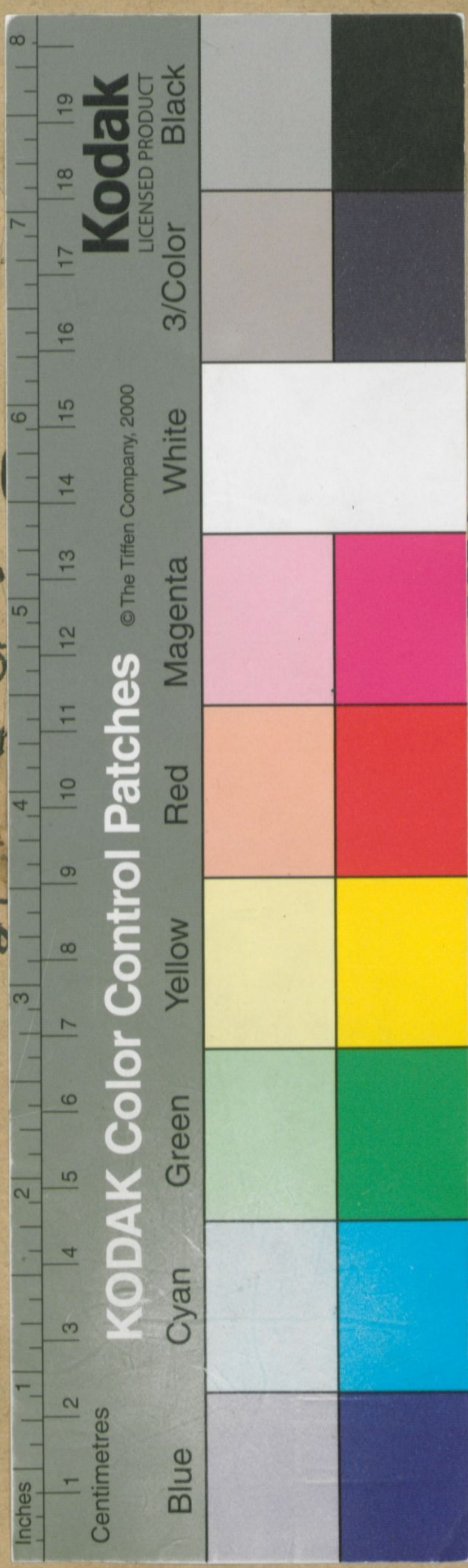
FX 23,49

X 2024295

Yd  
6057

Neu  
Der Thur  
G  
Auffs  
M.  
Gedruckt

*gesson*  
*u*  
*u*  
Bergt



*Robt D... ..*

